

Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ

Wir suchen Fachpersonen, welche im Frühjahr als Prüfungsexpertinnen/-experten (PEX) bei den jährlichen Qualifikationsverfahren «Individuelle Prüfungsarbeit IPA» mitwirken und sich für unsere Berufsbildung engagieren wollen.

Bewerben Sie sich bitte nur, wenn Sie ernsthaft daran interessiert sind, das kantonale Expertenamt regelmässig und möglichst mehrere Jahre auszuüben.

Gerne senden wir Ihnen nachfolgend Infos und freuen uns auf Ihre Mail-Bewerbung an: johanna.waeckerli@bl.ch

Expertin/Experte PEX



- Kantonale Prüfungsexpert/innen PEX erfüllen eine öffentliche Aufgabe. Sie sind an die Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden. Darunter fallen insbesondere das Amtsgeheimnis, die Schweigepflicht, das Verwaltungshandeln (z.B. Gleichbehandlung versus Willkür), die Sorgfaltspflicht, die Ausstandspflicht und die Ermessensfrage.
- Expertinnen und Experten können zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzen. Andererseits haftet der Staat für Schäden, die durch ihre Tätigkeit Dritten oder ihnen selbst entstehen.
- Die ernannten Personen dürfen für ihre Tätigkeit an den Prüfungen weder Weisungen einer Organisation der Arbeitswelt OdA (Berufsverband) oder einer Schulinstanz entgegennehmen, noch sind sie ihnen Rechenschaft schuldig. Weisungsbefugt sind nur die Chefexpert/innen, die Prüfungsleitung und die kantonale Prüfungskommission.



Zuständigkeiten

ORGANISATION DER ARBEITSWELT OdA (Berufsverband)

Fachlicher Inhalt von Ausbildung und Prüfungen (schweiz. OdA)

Gewinnung des Expertennachwuchses (regionale OdA)

Stellt allenfalls Infrastruktur zur Verfügung (z.B. Nutzung Ausbildungszentrum oder Schule)

Vorschlagsrecht Experten/Expertinnen PEX und Chefexperten/Chefexpertinnen CEX

Je nach Beruf: Einzug betrieblicher Noten oder Noten der überbetrieblichen Kurse

BERUFSFACHSCHULE

Qualifikationsverfahren der Allgemeinbildung

Schulische Erfahrungsnoten

Mitarbeit von Lehrpersonen bei der Berufskennntnisprüfung als gewählte Experten/Expertinnen

KANTONALE PRÜFUNGSBEHÖRDE

Durchführung der Prüfungen mit mandatierten Expertinnen/Experten im Auftrag des Kantons

Verlangte berufliche Qualifikation gemäss Bildungsverordnung FAGE EFZ

Die fachlichen Mindestanforderungen erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt (Bildungsverordnung Art. 10) und die deutsche Sprache beherrscht in Wort und Schrift:

- a. Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet (nach eigenem Berufsabschluss);
- b. Gelernte Fachangestellte/r Gesundheit mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet (nach eigenem Berufsabschluss);
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung oder Hochschulabschluss mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der FAGE EFZ und mind. 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Weitere Anforderungen

Berufliche Tätigkeit im Berufsfeld der FAGE EFZ

Einverständnis des Arbeitgebers

Ausbilden bzw. begleiten von Lernenden (zwingend)

Bereitschaft jährlich bei den Prüfungen mitzuwirken

Besuch des obligatorischen eidgenössischen Expertenurses und allfälliger Weiterbildungskurse (nach erfolgter Wahl durch die kantonale Prüfungskommission)

Teilnahme an der obligatorischen Informationssitzung der Chefexperten

Bereitschaft die Anweisungen der Chefexperten und der kantonalen Prüfungsbehörde zu befolgen (zwingend)

Wichtig: Nur im FAGE-Beruf als Expert/in tätig sein, nicht auch noch bei den AGS EBA, das hat sich nicht bewährt

Entschädigung PEX

1. Hauptexperte/in

Zeitpauschale  pro IPA (Total ca. Fr. 450.—)

Fahrtspesen: Fr. --.70/km oder ÖV-Kosten

2. Nebenexperte/in

Zeitpauschale  pro IPA (Total ca. Fr. 180.—)

Fahrtspesen: Fr. --.70/km oder ÖV-Kosten

 = kann je nach Jahr variieren

Jede Expertin/jeder Experte übernimmt Einsätze als Haupt- und Nebenexpertin, gemäss Vorgaben der Chefexperten

Bewerbungsablauf

- Einreichen der Bewerbung mit dem Expertenvorschlagsformular und verlangten Beilagen an: johanna.waeckerli@bl.ch
- Nur die vollständige Bewerbung wird von den Chefexperten geprüft
- Die von den Chefexperten genehmigte Bewerbung wird der kantonalen Prüfungskommission zur Wahl unterbreitet
- Die Prüfungskommission wählt die neuen PEX (Wahltermine im März, September, November)
- Den Wahlbescheid, den Sie erhalten werden, bewahren Sie bitte auf, es handelt sich um ein amtliches Dokument
- Das Aufgebot zur Expertenschulung oder je nach Jahreszeitpunkt zum Prüfungseinsatz wird Ihnen zugestellt

